

4/SN-207/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4652

Bregenz, am 27. Juni 1989

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	31 GE/90
Datum:	29. JUNI 1989
Verteilt:	3.6.89 Kla

Klausgruber

Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 13.4.1989, Zl. 03 4751/2-II/4/89
Anlage: - 1 -

Zum übermittelten Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Die Vorarlberger Landesregierung unterstützt das Anliegen, die Umweltverträglichkeit von Großprojekten zu verbessern. Es ist notwendig, die Auswirkungen solcher Projekte auf die Umwelt umfassend zu prüfen und die Ergebnisse einer solchen Prüfung den Bewilligungsbehörden als eine Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich muß neben dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes auch das Verfassungsprinzip der Bundesstaatlichkeit beachtet werden. Die Vorarlberger Landesregierung ist überzeugt davon, daß dies letztlich auch den Interessen des Umweltschutzes dient.

Der vorliegende Entwurf ist im Gegensatz zu früheren Entwürfen als Grundlage für weiterführende Gespräche zwischen Bund und Ländern geeignet. Einige Regelungen greifen allerdings übermäßig und ohne sach-

- 2 -

liche Notwendigkeit in die Verantwortlichkeit der Länder für ihren Aufgabenbereich und in bewährte Verwaltungsstrukturen ein. Diese Regelungen können ohne jeden Nachteil für die Belange des Umweltschutzes aus dem Entwurf ausgeschieden und über eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern den zuständigen Materiengesetzgebern aufgetragen werden.

II. Die Vorarlberger Landesregierung könnte einer bundesgesetzlichen Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

1. In jenem Umfang, in dem ein Kompetenzübergang von den Ländern an den Bund als berechtigt anerkannt wird, muß eine gleich bedeutende Kompetenz an die Länder zurückgegeben werden. Die Länder haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß weitere Schwächungen des Prinzipes der Bundesstaatlichkeit nicht mehr annehmbar sind.
2. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Kompetenzübertragung von den Ländern auf den Bund ist auf das tatsächlich erforderliche Maß einzuschränken. Dies bedeutet im einzelnen:
 - a) Die Vorhaben, über die ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, sind in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 15a B-VG festzulegen. Dies insbesondere deshalb, weil jedes größere Vorhaben sowohl nach bundes- als auch nach landesrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtig ist (vgl. z.B. § 3 des Vorarlberger Landschaftsschutzgesetzes). Das Ergebnis des UVP-Verfahrens muß daher regelmäßig auch bei landesrechtlichen Bewilligungen des Vorhabens berücksichtigt werden.

Dazu kommt, daß nach dem vorliegenden Entwurf spätere Entwicklungen des Umfanges der prüfungspflichtigen Vorhaben überhaupt nicht vorhersehbar sind. Die Umschreibung des § 1 des Entwurfes ist dafür zwangsläufig zu unbestimmt. Die Verweisung des § 3 Abs. 2 des Entwurfes auf die "einschlägigen Verwaltungsvorschriften" wiederum kann angesichts des regelmäßigen Nebeneinander von bundes- und landesrechtlichen Bewilligungsvorschriften die ihr zugedachte Aufgabe einer Zuständigkeitsregelung nicht erfüllen.

- 3 -

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, daß die Verfahren der UVP organisatorisch von Landesbehörden zu bewältigen sind. Es muß daher auch aus diesem Grund den Ländern ein Einfluß auf den Umfang der erfaßten Projekte zukommen.

b) Die Regelungen, die über das eigentliche Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Erstellung des UVP-Gutachtens hinausgehen, müssen in der Zuständigkeit des jeweiligen Materiengesetzgebers verbleiben. Die Zweckmäßigkeit einer gegenseitigen Koordination solcher Bundes- und Landesregelungen wird anerkannt. Diese hat aber ebenfalls im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu erfolgen. In der Anlage wird eine Punktation einer solchen Bund-Länder-Vereinbarung übermittelt.

Im übrigen wird auch bezweifelt, daß die im Entwurf vorgesehene Änderung des Art. 11 Abs. 2 B-VG eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für jene Regelungen bieten kann, die über die Umweltverträglichkeitsprüfung im eigentlichen Sinn hinausgehen.

III. Die §§ 6 Abs. 3, 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 Z. 1 und 11 Abs. 2 des Entwurfes regeln abschließend die Bürgerbeteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird davon ausgegangen, daß diese Regelungen an die Stelle jener Vorschriften über die Bürgerbeteiligung treten, die in der Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, Beilage 240 des XVII. Nationalrates, enthalten sind. Dem Bürgerbeteiligungsverfahren des vorliegenden Entwurfes wird gegenüber dem der genannten Regierungsvorlage der Vorzug gegeben, weil das Verfahren des Entwurfes weniger aufwendig und weniger fehleranfällig ist. Vor allem aber können die Bürger zum Projekt insgesamt und in jeder Richtung Stellung nehmen und muß mit dem Vorbringen der Bürger eine sachverständige Auseinandersetzung erfolgen. Es ist daher gewährleistet, daß die Bürger einen konstruktiven Beitrag zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen leisten können. Die Tatsache, daß das UVP-Verfahren dem Bewilligungsverfahren vorgeschaltet ist und daß die Stellungnahme nicht auf die Geltendmachung von Rechtsvorschriften eingeschränkt ist, er-

- 4 -

möglichst auch eine großzügigere Umschreibung der Mitwirkungsberechtigten.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen, wobei dem Grundsatz einer effizienten Verwaltung besondere Bedeutung beigemessen wird.

Zu § 2:

Die Einschränkung, daß Vor- und Nachteile von Standort- oder Trassenvarianten nur in den Fällen einer Enteignungsmöglichkeit darzulegen sind (z. 4), sollte entfallen. Dies gilt besonders für den Fall, daß von der Verbindung mit einem Leitverfahren abgegangen wird (vgl. die Stellungnahme zu § 3) und die UVP somit in einem sehr frühen Stadium der Planung (noch vor dem Grunderwerb) stattfinden kann. Oft wird daher ein besserer Standort als der im Projekt vorgesehene mit dem Hinweis auf ein entsprechendes UVP-Gutachten durchgesetzt werden können (z.B. wenn die in Betracht kommenden Grundstücke im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen).

Zu § 3:

Wie bereits unter obigem Punkt II. ausgeführt, sollen die Vorhaben, die einer UVP unterzogen werden müssen, in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß dabei die Berücksichtigung jener Projekte außer Diskussion stehen wird, die im Anhang I der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten oder mit diesen vergleichbar sind. Dagegen können einige der im Anhang I des Entwurfes angeführten Projekte in den verschiedenen Bewilligungsverfahren ausreichend beurteilt werden, sodaß eine eigene UVP nach dem vorliegenden Entwurf aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht gerechtfertigt ist (z.B. Naßbaggerungen mit der in Z. 8 vorgesehenen Kubatur oder die Starkstromwege nach Z. 10).

Die Verbindung der UVP mit einem Leitverfahren weist nach dem Entwurf keine besonderen Vorteile auf. Sie kann aber umgekehrt einer UVP in einem möglichst frühen Stadium und damit einer größeren Flexibilität hinderlich sein. Die Verbindung der UVP mit einem Leitverfahren sollte daher aufgegeben werden.

- 5 -

Der Abs. 6 kann im Hinblick auf die beigeschlossene Punktation einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG entfallen.

Zu § 5:

Es wird in der Regel genügen, wenn der Landeshauptmann nach Abs. 1 die entsprechenden Einrichtungen des Landes mit den Unterlagen beteiligt. Die Umschreibung "Organen, die wahrzunehmen" muß präzisiert werden.

Die Möglichkeit des Abs. 3 dürfte nur in besonderen Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Sie kann jedenfalls kein allgemeines "Ventil" für eine zu weitgehende oder zu ungenaue Umschreibung jener Projekte sein, die einer UVP unterzogen werden müssen.

Zu § 6 Abs 3:

Auf die Ausführungen unter Punkt III. der Stellungnahme wird verwiesen.

Zu § 7:

In Übereinstimmung mit dem Art. 7 der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte nur ein Staat, "der möglicherweise erheblich berührt wird", einen Antrag auf Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung stellen können. Der Umweg über das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sollte nicht zwingend erforderlich sein.

Zu § 8:

Die Verpflichtung des Landeshauptmannes, vor der Bestellung von Sachverständigen das Umweltbundesamt zu hören, und der Ausschluß von Amtssachverständigen, die voraussichtlich in den Genehmigungsverfahren beizuziehen sein werden, gehen von einem ungerechtfertigten Mißtrauen gegenüber dem Landeshauptmann bzw. den Sachverständigen aus. Die Regelungen bewirken einen unnötigen administrativen und finanziellen Mehraufwand. Die Einräumung einer behördlichen Zuständigkeit an das Umweltbundesamt, zusätzliche Sachverständige zu bestellen, wird entschieden abgelehnt. Vertretbar wäre eine Anhörungsverpflichtung des Umweltbundesamtes bei Vorhaben von bundesweiter Bedeutung.

- 6 -

Zu § 9:

Die Anführung des § 6 Abs. 1 im Abs. 3 dürfte nicht mehr richtig sein.

Zu § 12:

Der Inhalt dieses Paragraphen ist auf den Abs. 2 erster Satz, den Abs. 3 mit Ausnahme des letzten Satzes sowie den Abs. 4 einzuschränken. Die Regelungen des Abs. 1 und des Abs. 2 zweiter Satz sind in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern zu berücksichtigen. Auf den Punkt II. 2.b der Stellungnahme sowie auf beiliegende Punktation einer Vereinbarung wird verwiesen. Der letzte Satz des Abs. 3 ist nicht erforderlich; ein Hinweis in den Erläuterungen auf die ohnehin für den Materiengesetzgeber bestehende Möglichkeit wäre ausreichend.

Einzelne Verwaltungsvorschriften wie beispielsweise das Wasserrechtsge-
setz und die Gewerbeordnung sehen für die Bewilligungsverfahren zwingend mündliche Verhandlungen vor. Aufgrund der Erläuterungen zum Entwurf ist unklar, ob bei einer Entscheidungskonzentration solche Regelungen auch dann in vollem Umfang weitergelten, wenn es sich nicht um das Leitverfahren handelt.

Zu § 13:

Die Einräumung einer Rechtsmittelbefugnis hat durch den jeweiligen Materiengesetzgeber zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Erlassung entsprechender Vorschriften und die erforderliche gegenseitige Koordination können in der bereits erwähnten Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen. Auf den Punkt II. 2.b der Stellungnahme sowie auf die beigeschlossene Punktation wird verwiesen.

Dabei soll die Rechtsmittelbefugnis nicht den genannten Organisationen, sondern den Umweltanwaltschaften der Länder eingeräumt werden. Diese sind bereits jetzt mit vergleichbaren Aufgaben betraut und verfügen über die erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen. Im übrigen bliebe es ihnen unbenommen, jeweils Kontakte mit den Umweltschutzorganisationen herzustellen.

- 7 -

Zu § 14:

Das Abstellen auf die voraussichtlichen Projektkosten kann zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen. So können beispielsweise Auflagen, die sich aufgrund der UVP ergeben, zu einer wesentlichen Verteuerung des Projektes führen.

Dem Projektwerber sollten die tatsächlichen Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgetragen werden. Der Beitrag von 0,4 % der Projektkosten sollte als Vorschuß verlangt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Wolfgang

Anlage

**Punktation einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit
der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Großprojekten**

- I. Der Bund und die Länder verpflichten sich, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Vorschriften mit folgendem Inhalt zu erlassen:
1. Für folgende Vorhaben werden behördliche Bewilligungen und Genehmigungen nur erteilt sowie gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen nur zur Kenntnis genommen, wenn sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz unterzogen worden sind:
 - a) die Errichtung oder wesentliche Änderung von
....
 2. Die zuständige Behörde hat die Ergebnisse der UVP einschließlich der Niederschrift gemäß § 11 Abs. 2 des UVP-Gesetzes nach Maßgabe der von ihr anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Die im betreffenden Verwaltungsverfahren herangezogenen Sachverständigen haben die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Niederschrift insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Beurteilung der ihnen gestellten Fragen erheblich sind.
 3. Entscheidungen über Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden, sind einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe in geeigneter Form zu veröffentlichen.
 4. Der Umweltanwaltschaft des jeweiligen Landes wird eine Rechtsmittelbefugnis gegen Entscheidungen, die die Ergebnisse der UVP nicht oder unzureichend berücksichtigen, eingeräumt.
- II. Der Bund und die Länder verpflichten sich, Förderungen für die im Punkt I. 1. genannten Vorhaben nur zuzuerkennen, wenn eine den Bestimmungen des UVP-Gesetzes entsprechende Begutachtung vorliegt.